

**Satzung des Schulverein des Gymnasium Osterholz-Scharmbeck e. V.  
in der Fassung vom 21. März 2019**

**Satzung des „Schulverein des Gymnasium OHZ e. V.“**

**§ 1 Name und Sitz des Vereins**

Der Schulverein des Gymnasiums OHZ e. V. mit Sitz in Osterholz-Scharmbeck verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke i. S. der §§ 52 ff. A.O. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

**§ 2 Vereinszweck/ Ziele**

Der Verein ist selbstlos und uneigennützig tätig; er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.

Zweck des Vereins ist die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die fördernde Mitgestaltung des Schullebens sowie durch ergänzende Anschaffungen, vor allem zu Lehr- oder Demonstrationzwecken. Auch pflegt der Verein jede Form von Verbindung zwischen Schule und Elternhaus, ehemaligen Schülerinnen und Schülern sowie ehemaligen Lehrerinnen und Lehrern als auch Freunden bzw. Förderern.

Zum Vereinszweck gehört auch die Führung des Kiosks in der Schule für die Versorgung insbesondere der Schülerinnen und Schüler mit Speisen und Getränken während der Unterrichtszeit.

**§ 3 Mitgliedschaft**

Mitglieder des Vereins können werden:

- jeder Freund und Förderer des Gymnasiums, insbesondere
- die Eltern und gesetzlichen Vertreter der Schülerinnen und Schüler des Gymnasiums
- die gegenwärtigen sowie die ehemaligen Schülerinnen und Schüler des Gymnasiums
- die gegenwärtigen sowie die ehemaligen Lehrerinnen und Lehrer des Gymnasiums.

Erworben wird die Mitgliedschaft durch die schriftliche Beitrittserklärung an den Vorstand. Dieser entscheidet über die Aufnahme. Der Beitritt verpflichtet zur Zahlung des Mitgliedsbeitrages. Die Mitgliedschaft erlischt durch schriftliche Kündigung an den Vorstand zum Ende des Kalenderjahres.

Der Vorstand kann die Mitgliedschaft aufheben, wenn:

- a) das Mitglied seine Beiträge über einen Zeitraum von zwei Jahren trotz Mahnung nicht entrichtet und auf die Folge eines möglichen Ausschlusses aus dem Verein hingewiesen worden ist.
- b) sich das Mitglied in grober Weise vereinschädigend verhalten hat.

**§ 4 Mittel des Vereins**

Die Mittel zur Erfüllung seiner Aufgaben erhält der Verein

1. durch Erhebung regelmäßiger Mitgliedsbeiträge, deren Höhe von der Mitgliederversammlung festgelegt wird;
2. durch Spenden und andere Zuwendungen.

Mittel des Vereins werden nur für die satzungsgemäßen Zwecke des Vereins verwendet. Die Mitglieder (als solche) erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

**§ 5 Mitgliederversammlungen**

Der Vorstand hat mindestens einmal im Jahr –bis spätestens 30.6. eines Jahres – eine Versammlung einzuberufen. Die Einladung wird den Mitgliedern mit der vorgesehenen Tagesordnung über die Homepage des Gymnasiums bekannt gemacht. Die Veröffentlichung hat so zu erfolgen, dass die Mitglieder davon mindestens 14 Tage vor der Versammlung Kenntnis haben können.

Die Mitgliederversammlung beschließt mit der einfachen Mehrheit der erschienenen Mitglieder, sofern nicht etwas anderes bestimmt ist. Satzungsänderungen sowie Beschlüsse über die Auflösung des Vereins bedürfen einer 2/3 Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Sollte die Beschlussfähigkeit nicht gegeben sein, muss innerhalb von vier Wochen eine weitere Mitgliederversammlung einberufen werden, bei der die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder entscheidet.

Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand für die Dauer von zwei Jahren. Eine Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl bzw. Wiederwahl im Amt. Ferner wählt die Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren zwei Rechnungsprüfer, welche die Jahresrechnung des Vorstandes prüfen und der Mitgliederversammlung darüber berichten, bevor dem Vorstand Entlastung erteilt wird.

Der Vorstand kann bei Bedarf außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen. Er ist zum Einberufen einer Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn mindestens  $\frac{1}{4}$  der Mitglieder die Einberufung unter Angabe des Grundes beim Vorstand schriftlich beantragt.

## **§ 6 Der Vorstand**

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Er besteht aus drei gewählten Mitgliedern:

dem/ der 1. Vorsitzenden

dem/ der stellvertretenden Vorsitzenden und Schriftführer(in)

dem/ der Kassenwart(in)

sowie dem Schulleiter oder einem von ihm bestimmten Vertreter. Scheiden Mitglieder aus, so bleibt er beschlussfähig, sofern noch zwei der gewählten Mitglieder im Amt sind.

Bei Stimmenmehrheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters. Sämtliche Vorstandsämter werden ehrenamtlich wahrgenommen. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB vom 1. Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden vertreten. Jeder von ihnen ist alleinvertretungsberechtigt. Der Vorstand erledigt sämtliche Angelegenheiten des Vereins, es sei denn, die Mitgliederversammlung zieht die Angelegenheiten durch Beschluss an sich.

Die Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlungen sind in Protokollen festzuhalten, die auf der folgenden Sitzung genehmigt werden. Die Protokolle werden vom Schriftführer geführt und unterzeichnet.

## **§ 7 Haftung**

Der Verein haftet mit seinem Vermögen. Die Mitglieder des Vereins haften Dritten gegenüber nicht persönlich.

## **§ 8 Auflösung des Vereins**

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das gesamte Vermögen des Vereins an den Landkreis Osterholz als Schulträger zwecks Verwendung für die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung am Gymnasium Osterholz-Scharmbeck.

## **§ 9 Datenschutz im Verein**

- a) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein bearbeitet.
- b) Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:
  - das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO
  - das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO
  - das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO
  - das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO
  - das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO und
  - das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO
- c) Den Organen des Vereins, allen ehrenamtlichen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu einem anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.